

**NEUAUFSTELLUNG REGIONALPLAN
FÜR DEN PLANUNGSRAUM III**

ZWEITER ENTWURF 2025

Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Beteiligung vom 08. Mai 2025 bis zum 08. August 2025

Auftraggeber:

Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Verfasser:

Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln
☎ 04542/803 0
Fax 04542/803-111
E-Mail mail@amt-breitenfelde.de

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Erstellt:

Mölln/Lübeck, den 02.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundsätze und Ziele der Raumordnung (Text Teil B)	7
2.1	Regionale Freiraumstruktur	7
2.1.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	7
2.1.1.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)	7
2.1.1.2	Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde	8
2.1.2	Rohstoffsicherung	13
2.1.2.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)	13
2.1.2.2	Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde	14
2.1.3	Tourismus und Erholung	16
2.1.3.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)	16
2.1.3.2	Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus der Hauptkarte (Teil C) des 2. Entwurfs 2025 Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III	5
Abb. 2:	Auszug aus Regionalplan für den Planungsraum I aus 1998	6
Abb. 3:	Regionaler Grünzug in der Ortslage Großschretstaken	10
Abb. 4:	Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Großschretstaken	11
Abb. 5:	Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Kleinschretstaken	12
Abb. 6:	Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf	15
Abb. 7:	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus 2. Entwurf 2025 in der Gemeinde Woltersdorf	15
Abb. 8:	Kernbereich für Erholung über Siedlungsflächen in Alt-Mölln	18
Abb. 9:	Kernbereich für Erholung über Siedlungsflächen in Grambek	19

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat im Mai 2025 den 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans veröffentlicht.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planungsraum fest. Der Planungsraum III umfasst die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die kreisfreie Stadt Lübeck. Die Neuaufstellung für den Planungsraum III ersetzt die Regionalpläne der Planungsräume I (1998), II (2004) und IV (2005).

Die Neuaufstellung ist ab ihrem Inkrafttreten auf einen Planungszeitraum von fünfzehn Jahren ausgerichtet. Sie wird von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Planungsträgerin ist die Landesplanungsbehörde (§ 5 Absatz 1 LaplaG), das heißt das Ministerium für Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Oberste Landesbehörde (§ 4 LaplaG).

Die Festlegungen im Planungsraum zum Thema Windenergie an Land (Kapitel 4.7) im Planungsraum III sind im Rahmen einer eigenständigen Teilaufstellung getroffen worden und bereits am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die zeichnerischen Festlegungen wurden in diesen Plan nachrichtlich übernommen.

Rechtswirkungen

Die öffentlichen Stellen – und unter bestimmten Voraussetzungen auch Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen – sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 1 ROG).

Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen **zu beachten** (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).

Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG) sind Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften **zu berücksichtigen** sind (§ 4 Absatz 1 ROG).

Den Zielen und Grundsätzen ist jeweils eine Begründung beigefügt. Sie dient der Erläuterung und hat keine Bindungsqualität.

Inhalt und Bezug zum Landesentwicklungsplan

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Grundlagen,

- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2021 finden auch auf Ebene der Regionalpläne Anwendung. Dies gilt insbesondere für die raumordnerischen Festlegungen, die im Landesentwicklungsplan 2021 abschließend getroffen wurden. Dazu gehören unter anderem die Regelungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind (siehe Kapitel 3.6.1 Absätze 3 bis 5 des LEP 2021). Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt. Konkretisierungen von Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2021 nimmt der Regionalplan vor, wenn diese durch den Landesentwicklungsplan 2021 vorgegeben sind, beziehungsweise wenn sie für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich sind.

Am 08. Mai 2025 hat das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III begonnen. Es läuft bis zum 08. August 2025.

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahmen des Amtes Breitenfelde für die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf a.d.St., Schretstaken, Talkau und Woltersdorf zum 2. Entwurf 2025 sind die Textteile A und B sowie die Karte (Teil C) der Landesplanungsbehörde (siehe Abb. 1). Zum Vergleich ist der Regionalplan 1998 in Abbildung 2 dargestellt.

Für die Stellungnahme des Amtes Breitenfelde zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans werden folgende Darstellungen in der Hauptkarte (Teil C) in Verbindung mit den dazugehörigen Zielen, Grundsätzen und Begründungen (Teile A und B) und dem Umweltbericht des 2. Entwurfs 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III einer Prüfung aus Sicht des Amtes unterzogen:

"Ausgangslage und Entwicklungstendenzen" (Text Teil A)

"Grundsätze und Ziele der Raumordnung" (Text Teil B)

1. In Ziffer 3.1 Raumstruktur
2. In Ziffer 3.2.1 Natur und Landschaft
3. In Ziffer 3.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
4. In Ziffer 3.2.3 Grundwasserschutz
5. In Ziffer 3.2.4 Rohstoffsicherung
6. In Ziffer 3.2.5 Tourismus und Erholung
7. In Ziffer 3.3.1 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung
8. In Ziffer 3.3.2 Entwicklungs- und Entlastungsorte
9. In Ziffer 3.4.1 Leitungsnetze
10. In Ziffer 3.5.1 Nahbereich Mölln

Anhang Teil B

11. In Ziffer 4.1 Nahbereichstabelle

Umweltbericht

12. In Ziffer 5.1.1 Wohnfunktion

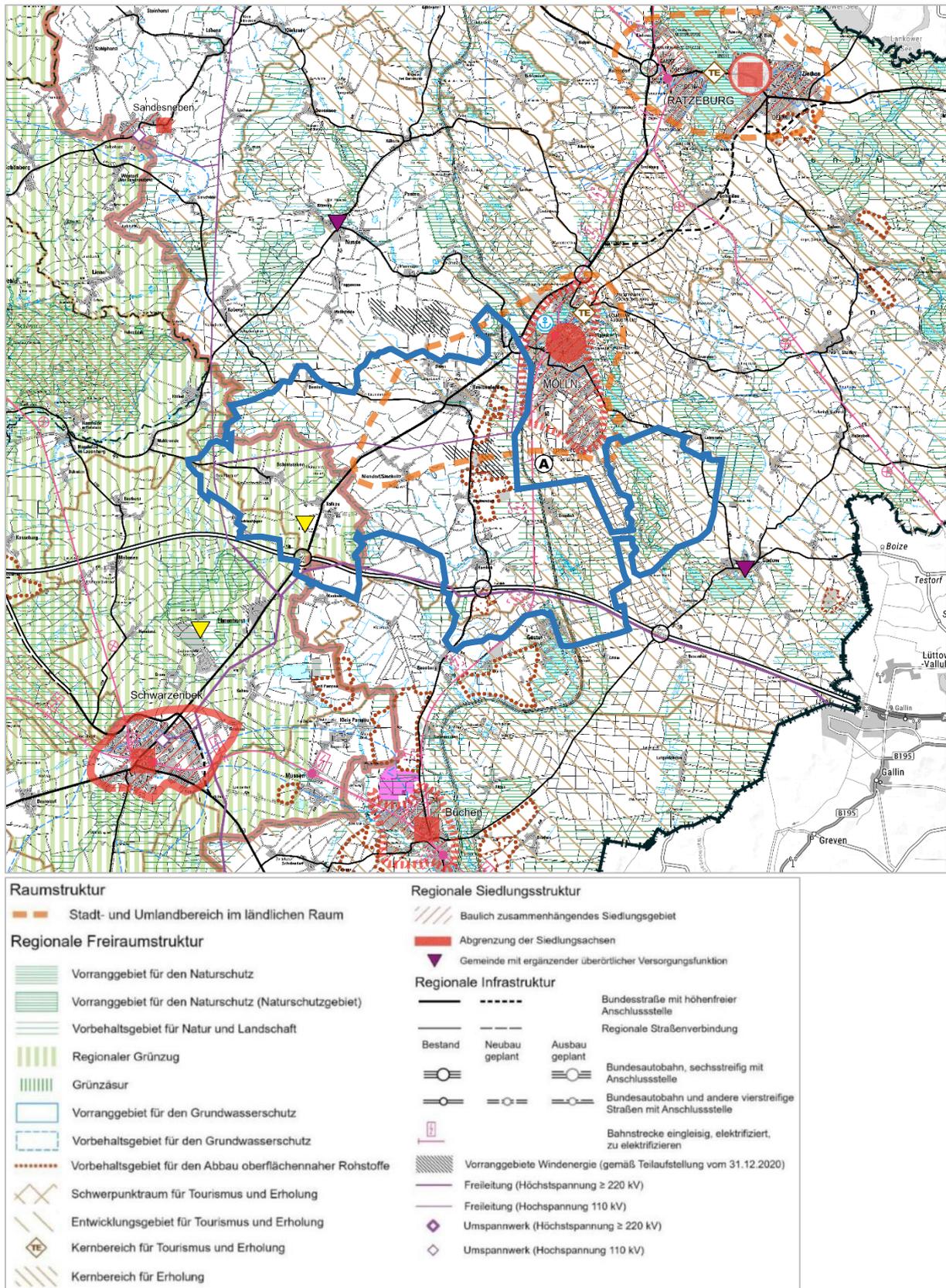


Abb. 1: Auszug aus der Hauptkarte (Teil C) des 2. Entwurfs 2025 Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III¹

¹ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: 2. Entwurf 2025 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C.

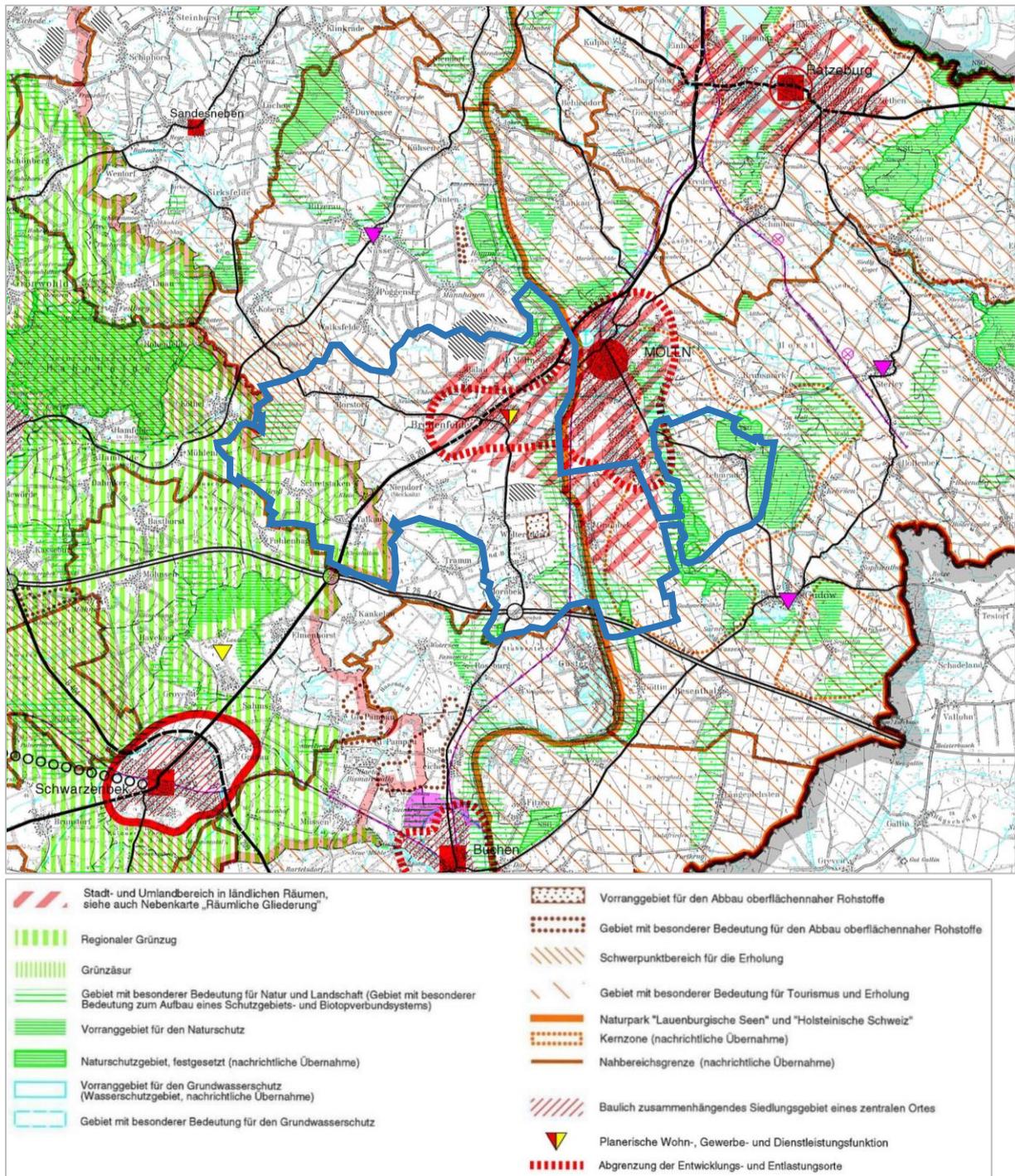


Abb. 2: Auszug aus Regionalplan für den Planungsraum I aus 1998²

Die zum Text (Teil B) formulierten Stellungnahmen und Forderungen bezüglich einzelner Ziele und Grundsätze sowie zu Darstellungen der Landesplanungsbehörde in der Karte (Teil C) stellen insgesamt die Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde dar.

² Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998.

Unter www.bolapla-sh.de stellt die Landesplanungsbehörde aus dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein die Geodaten der Hauptkarte während der Beteiligungsfrist im Shape-Format als Download bereit. Diese Daten wurden unverändert übernommen.

2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER RAUMORDNUNG (TEXT TEIL B)

Unter der Ziffer 2 der Stellungnahme werden auszugsweise Grundsätze und Ziele der Raumordnung aus dem Text (Teil B)³ des 2. Entwurfs 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans zusammenfassend wiedergegeben. Die Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde ist jeweils dem Thema in einer Unterziffer zugeordnet.

2.1 Regionale Freiraumstruktur

2.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

2.1.1.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)

Absatz 1 Ziel

In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.

In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Begründung zu diesem Ziel (siehe Plan 5 im Anhang)

Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 dienen regionale Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- *der Gliederung des Ordnungsraums und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,*
- *dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung,*
- *der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,*
- *dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz,*
- *dem Geotopschutz,*
- *dem Grundwasserschutz,*
- *der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie*
- *der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.*

Im Hinblick auf diese Multifunktionalität wurden für die Festlegung der regionalen Grünzüge folgende Kriterien herangezogen:

³ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: Entwurf 2023 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C.

- *Vorranggebiete für den Naturschutz,*
- *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,*
- *Bestehende Landschaftsschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG erfüllen,*
- *Niederungsgebiete beziehungsweise Hochwasserrisikogebiete (HW 200 und HQ 200),*
- *historische Kulturlandschaften,*
- *Gesamtmoorkulisse,*
- *Trinkwasserschutzgebiete,*
- *Geotope (ohne Geotoppotenzialgebiete),*
- *Wälder,*
- *Naturparke,*
- *Gebiete mit besonderer Erholungseignung.*

Die Grundlagen der Kriterien ergeben sich im Wesentlichen aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 beziehungsweise aus den aktuellen Fachgrundlagen. Auf Basis dieser Kriterien wurde eine gesamtäumliche Kulisse für die Ordnungsräume und die Schwerpunkträume erstellt.

Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Die regionalen Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist.

Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.

2.1.1.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Als Ziel der Raumordnung wird unter Absatz 1 geregelt, dass in den "Regionalen Grünzügen" planmäßig nicht gesiedelt werden darf, insofern besteht ein generelles Freihaltegebot. Als Ausnahmetatbestand sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein hat zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein⁴ einige Informationen zusammengestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte hieraus zusammenfassend beschrieben.

Rund die Hälfte der in Schleswig-Holstein benötigten Endenergie entfällt auf die Bereitstellung von Warmwasser sowie von Raum- und Prozesswärme. Der Großteil dieser Wärme wird noch immer durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe erzeugt. Das Landesziel eines treibhausgasneutralen Gebäudebestands bis 2045 lässt sich nur durch einen deutlich höheren Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch sowie durch energieeffizientere Gebäude erreichen. Die Wärme- und Kälteversorgung der Gemeinden in Schleswig-Holstein sollte zukünftig ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme erfolgen. Um für jedes Vorhaben die jeweils passende und wirtschaftlichste Variante zu finden, müssen zunächst die Rahmenbedingungen möglicher Wärmequellen und -senken bekannt sein. Dies verlangt eine systematische und langfristige Wärme- und Kälteplanung auf kommunaler Ebene.

Das Land Schleswig-Holstein gibt mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung den Gemeinden einen Rahmen vor, der den Weg in ein treibhausgasneutrales Wärmesystem ebnen soll. Ein wesentliches Ziel ist es, klimafreundliche Wärmenetze und dezentrale Erzeugungsanlagen in Einklang zu bringen. Dies erfordert eine Strategie für die Identifikation und Entwicklung von Flächen zur Wärme- und Kälteerzeugung mit erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen. Die kommunale Wärme- und Kälteplanung umfasst dabei das gesamte Gemeindegebiet. Bei dem zu erwartenden tiefgreifenden Strukturwandel der Wärmewende stellt die kommunale Wärmeplanung einen zentralen Baustein dar. Sie ist dabei als integraler und eigenständiger Teil der kommunalen Energieleitplanung zu verstehen. Diese versetzt die Gemeinden auch in die Lage, die Klimaschutzziele für den Wärme- und Kältesektor für die Bewohnerinnen und Bewohner, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die für eine kommunale Wärme- und Kälteversorgung geplanten Anlagen müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für die geplante Wärmenetze in den Ortslagen Großschretstaken und Kleinschretstaken siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte außerhalb eines großflächigen Regionalen Grünzuges nicht in Frage.

Im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I wurde im Ordnungsraum für die Hansestadt Hamburg im Amtsbereich Breitenfelde in den Gemeindegebieten Schretstaken und Talkau nahezu vollständig jeweils ein "Regionaler Grünzug" ausgewiesen.

⁴ Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein 2021: Kommunale Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein. Teile I und II. Stand: Dezember 2021

Im 2. Entwurf 2025 ist nun im Gemeindegebiet Schretstaken in der Ortslage Großschretstaken mit nur geringen Ausnahmen der "Regionale Grünzug" sehr dicht bis an die Ortslage dargestellt (siehe Abb. 3). Im Ortsteil Kleinschretstaken ist der "Regionale Grünzug" im 2. Entwurf 2025 wie bereits im Regionalplan 1998 vollständig über der Ortslage dargestellt.

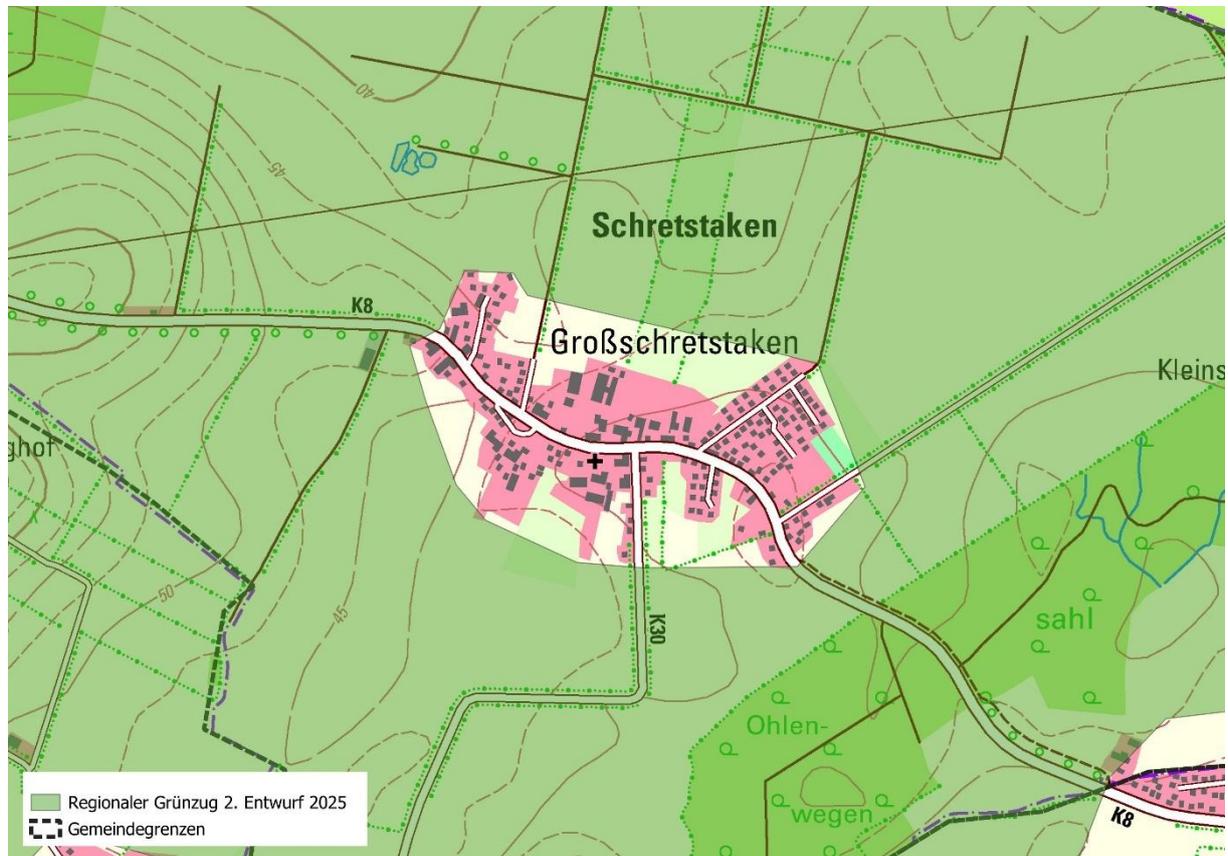


Abb. 3: Regionaler Grünzug in der Ortslage Großschretstaken⁵

In der Gemeinde Talkau wurde der "Regionale Grünzug" südlich der Ortslage zurückgenommen und östlich der Ortslage in Richtung Ortslage erweitert.

Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Die Gemeinde Schretstaken fordert für die Ortslage Großschretstaken eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" um 250 m um die gesamte Ortslage gemäß Abbildung 4.

Für die Ortslage Kleinschretstaken wird ebenfalls eine Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" über der Ortslage und um 250 m um die Ortslage gefordert. Die geforderten Mindestabstände sind in Abbildung 5 dargestellt.

⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: 2 Entwurf 2025 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C; eigene Darstellung

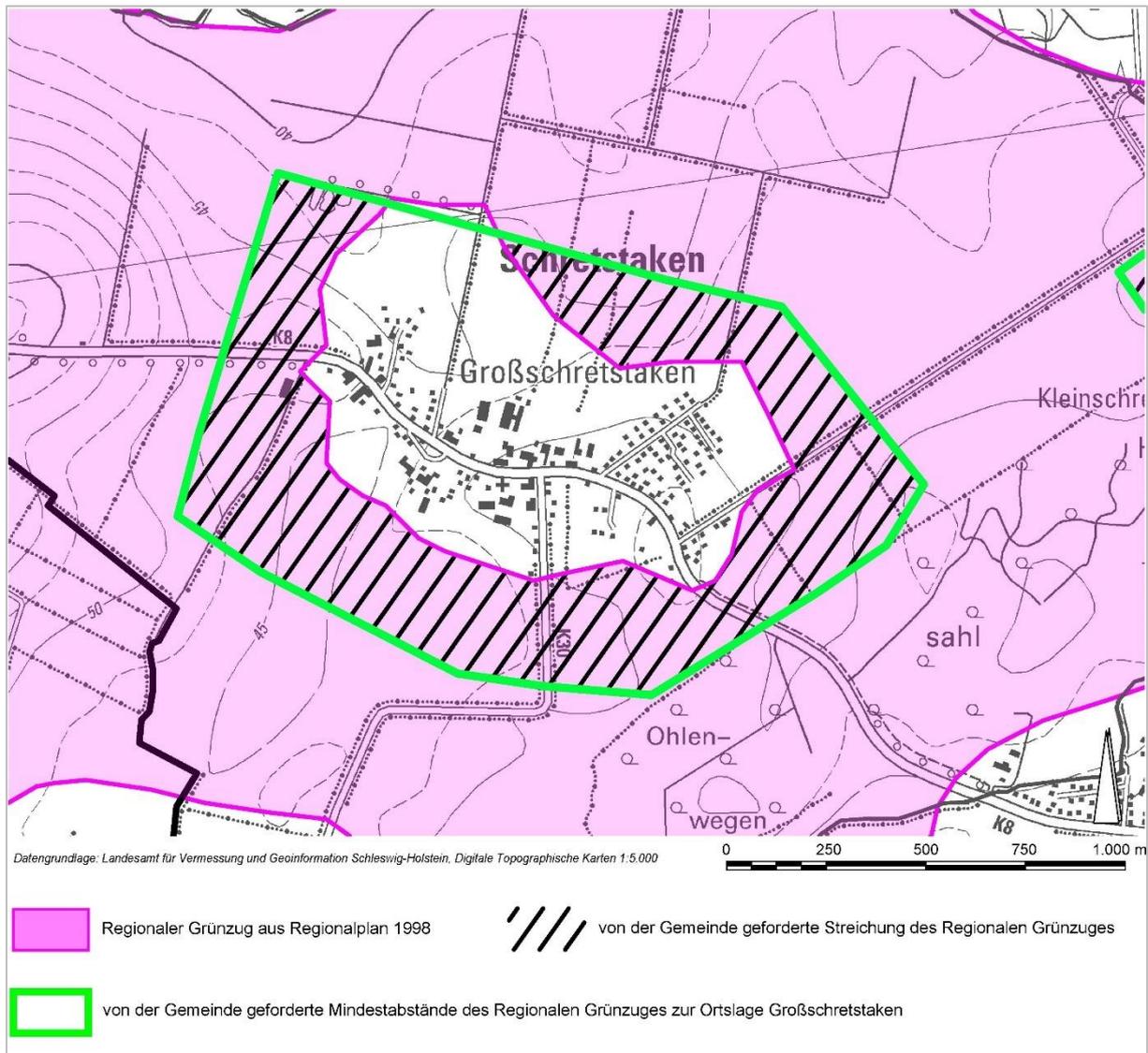


Abb. 4: Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Großschretstaken

Zusätzlich zu den dargestellten Reduzierungen des "Regionalen Grünzuges" müssen im Text (Teil B) in den Zielen und Grundsätzen zu den "Regionalen Grünzügen" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Regionalen Grünzug" formuliert werden, um den betroffenen Gemeinden bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber *diesen* Anforderungen einen vom "Regionalen Grünzug" unbeplanten Bereich zuzugestehen.

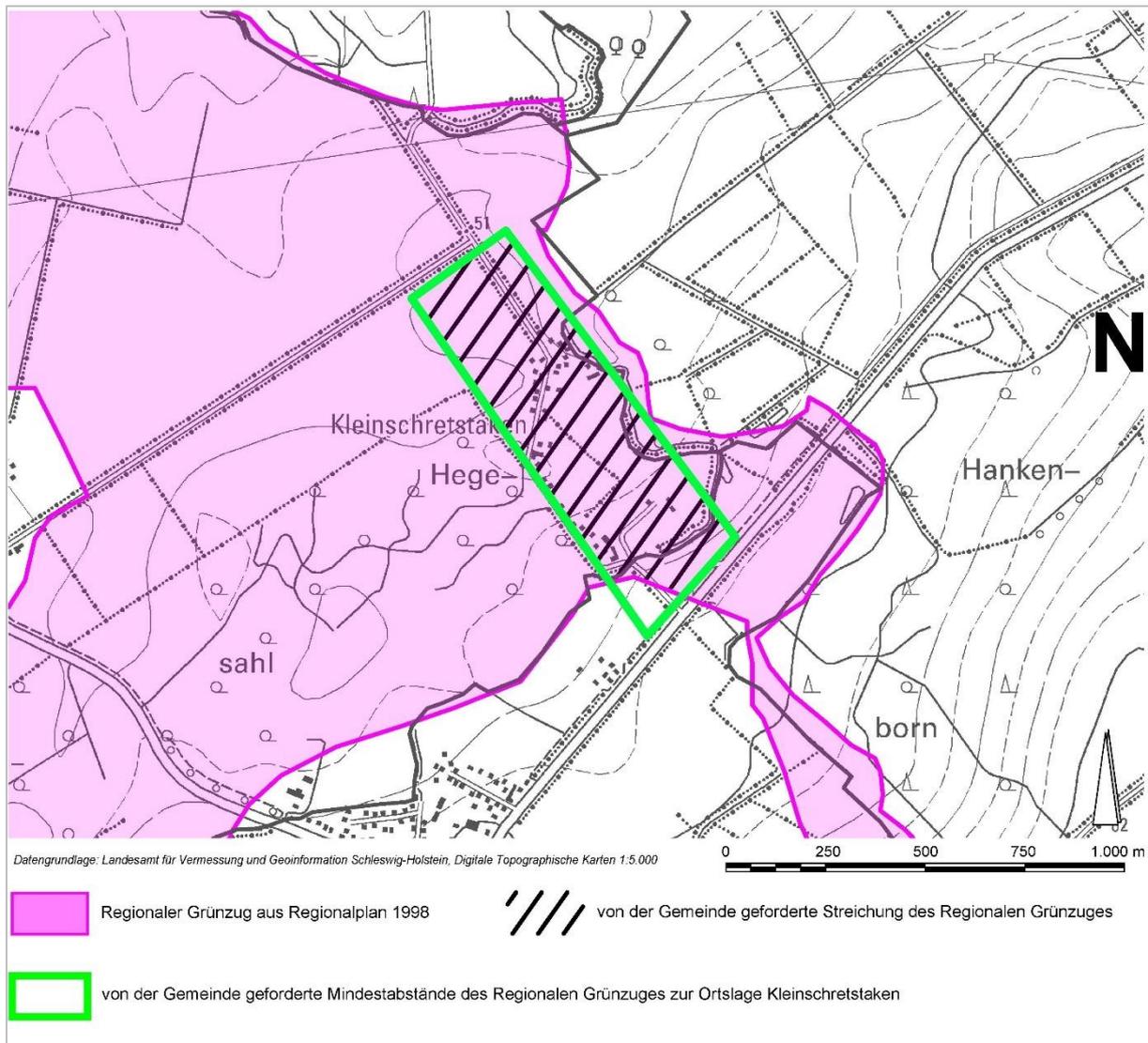


Abb. 5: Forderung der Gemeinde Schretstaken zur Reduzierung des "Regionalen Grünzuges" in der Ortslage Kleinschretstaken

Die Ortslage Großschretstaken in der Abwägung zur Stellungnahme des Amtes zum 1. Entwurf 2023 als Splittersiedlung zu bezeichnen lässt vermuten, dass sich die Landesplanungsbehörde sehr oberflächlich und pauschal mit den dörflichen Gemeinden in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt hat. Auch die Behauptung, es sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben, weckt den Eindruck, dass sich die Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme fachlich nicht auseinandergesetzt hat. Der Vergleich mit anderen Abwägungen der Landesplanungsbehörde zum gleichen Inhalt zeigt, dass es sich um eine pauschale Abwägungsformulierung ohne konkreten örtlichen Bezug handelt.

Die geplante Abgrenzung des regionalen Grünzuges geht in dem Dorf Großschretstaken in vielen Bereichen bis an die Grundstücksgrenzen. Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage, die insbesondere den dörflichen Charakter positiv prägen, ist aufgrund der unvermeidbaren Immissionen eine wohnbauliche Entwicklung flächenmäßig bereits beschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der geplanten neuen Abgrenzung des regionalen Grünzuges der Gemeinde für wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten Flächenalternativen verwehrt werden. Aufgrund des ländlichen Charakters des Gemeindegebietes bleibt auch unter Berücksichtigung eines größeren Abstandspuffers um das Dorf für die

Grenze des regionalen Grünzuges die Schutzwürdigkeit des Freiraumes um das Dorf Großschretstaken gewahrt.

Die Landesplanungsbehörde behauptet, das Amt Breitenfelde würde einen pauschalen Puffer ohne regionalen Grünzug um Großschretstaken fordern. Die 250 m leiten sich aus dem pauschalen Freiraumpuffer gemäß Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 ab. Da die Abgrenzung des regionalen Grünzuges um Großschretstaken im 2. Entwurf 2025 nicht begründet wird, ist davon auszugehen, dass die Landesplanungsbehörde hier selbst eine willkürliche und pauschale Grenzziehung vollzogen hat.

2.1.2 Rohstoffsicherung

2.1.2.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)

Absatz 1 Ziel

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Karte festgelegt.

Diese Vorranggebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

Begründung zu Absatz 1 (Auszug) (siehe Pläne 7 und 9 im Anhang)

[...]

Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe setzt eine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen voraus und hat zur Folge, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. [...]

Der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde grundsätzlich der Flächenumfang der Genehmigung beziehungsweise der absehbaren Genehmigung zu Grunde gelegt. Aus kartographischen Gründen können in der Karte des Regionalplans Vorranggebiete erst ab einer Größe von circa zehn Hektar dargestellt werden. Der Genehmigungsstatus von kleineren Flächen wird damit jedoch nicht in Frage gestellt. Vielmehr tragen auch diese Abbauflächen zur Rohstoffversorgung bei.

Absatz 2 Grundsatz

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in der Karte festgelegt.

In den Vorbehaltsgebieten

- sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und
- sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung zu Absatz 2 (Auszug) (siehe Pläne 8 und 9 im Anhang)

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stellen relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar und sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Sie sind als Rohstoffreserve anzusehen.

Grundlage für die Festlegung sind die Rohstoffpotenzialgebiete des Fachbeitrages Rohstoff-sicherung des Geologischen Dienstes. Entsprechend Kapitel 4.6.2 Absatz 2 LEP 2021 sollen als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden:

- *Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist, und*
- *Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind. [...]*

Insofern berücksichtigt die Regionalplanung bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen die Gesamtsituation der Gebiete. Sie ergibt sich einerseits aus der rohstoffgeologischen Bedeutung (Qualität und Abbauwürdigkeit, Lage und verkehrliche Anbindung) und der volkswirtschaftlichen Bedeutung (Beitrag zur Bedarfsdeckung und Lieferbeziehungen). Andererseits sind die besonderen Empfindlichkeiten der Schutzgüter sowie entgegenstehende Planungen zu berücksichtigen. [...]

2.1.2.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

In den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf sind im 2. Entwurf 2025 mit "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" Darstellungen zu Rohstoffvorkommen enthalten, die über ehemalige und aktuelle Abbauflächen hinausgehen. Gemäß Darstellung im Umweltportal handelt es sich hierbei jeweils um eine Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte (siehe Abb. 6). Die Darstellung der Lagerstätte im Umweltportal wurde im 2. Entwurf 2025 der Fortschreibung des Regionalplans in der Gemeinde Woltersdorf als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe identisch übernommen (siehe Abb. 7).

Die Vorbehaltsgebiete reichen in der Gemeinde Woltersdorf häufig sehr dicht bis an die vorhandene Wohnbebauung, wodurch mit erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) innerhalb schutzwürdiger Nutzungen auszugehen ist.

Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

In einer Abwägung zu einer Stellungnahme bezüglich 250 m-Puffer um bestehende Wohnbereiche gemäß Umweltbericht zum 1. Entwurf 2023 schreibt die Landesplanungsbehörde: "Wenn Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Wohnumfeldes liegen, ist dies im Zusammengang mit dem Flächenumfang als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (hohes Konfliktpotenzial) gewertet. Dies ist durch die potenzielle Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Luftimmissionen begründet." Damit begründet die Landesplanungsbehörde im Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 die Festlegung eines 250 m-Puffers um bestehende und geplante Wohnbereiche.

Der Abstand des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß 2. Entwurf 2025 zu bestehenden Wohnhäusern in Woltersdorf, östlich der L 200, beträgt ca. 80 m. Es ist demnach mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen (siehe Abwägung Landesplanungsbehörde). Umsetzbare sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein Lärmschutzwall, sind aufgrund des geringen Abstandes nicht möglich. Aufgrund der Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes ist nicht nachvollziehbar, weshalb der von der Landesplanungsbehörde im Umweltbericht selbst definierte 250 m-Puffer zum Schutz der Wohnumfeldfunktion keine Anwendung findet. Oder wurde hier die Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte wieder mal ohne Prüfung der Örtlichkeiten 1:1 übernommen?

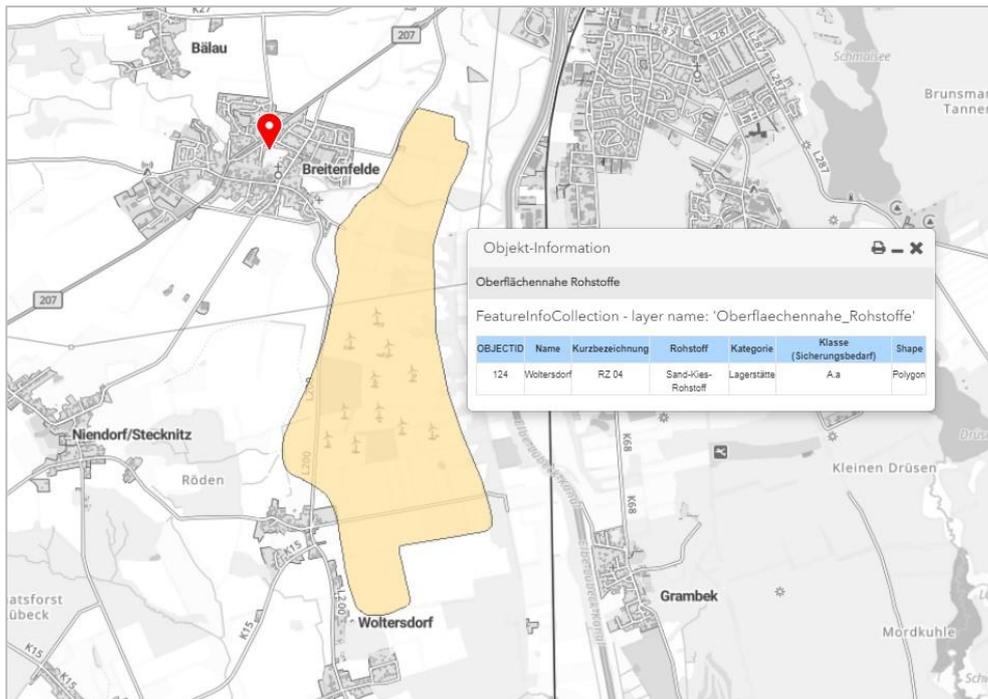


Abb. 6: Sand-Kies-Rohstoff-Lagerstätte in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf

(Quelle: Umweltportal Schleswig-Holstein 2025)

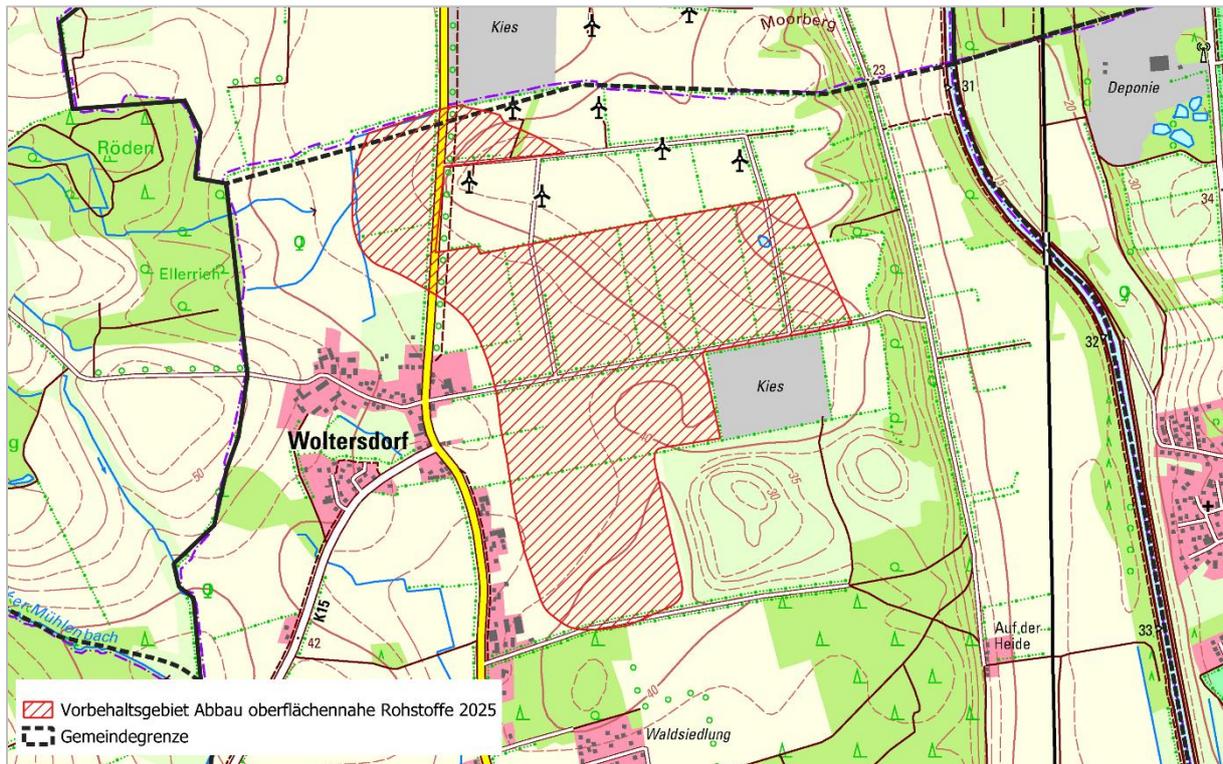


Abb. 7: Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus 2. Entwurf 2025 in der Gemeinde Woltersdorf⁶

⁶ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: 2 Entwurf 2025 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C; eigene Darstellung

Die Gemeinde Woltersdorf fordert östlich der Wohnbebauung an der Möllner Straße (L 200), vom Ortseingang aus Richtung Breitenfelde bis zum Ortsausgang in Richtung Hornbek, zur Grenze des "Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" einen 250 m breiten Puffer gemäß Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans.

2.1.3 Tourismus und Erholung

2.1.3.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde im Text (Teil B)

Absatz 3 Grundsatz

Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt.

In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden.

Begründung zu Absatz 3 (Auszug) (siehe Pläne 10 und 12 im Anhang)

Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen.

Der Regionalplan konkretisiert die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung des Landesentwicklungsplans 2021 als Entwicklungsgebiete. Fachliche Grundlage stellt der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III dar. Einbezogen in die Ausweisung der Entwicklungsgebiete wurden

- *Gebiete mit besonderer Erholungseignung,*
- *Naturparke und*
- *Landschaftsschutzgebiete.*

Die Abgrenzung berücksichtigt damit die naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale des Landes. Gebiete mit besonderer Erholungseignung weisen eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung. [...]

Landschaftsschutzgebiete haben in der Regel ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung. [...]

Auch in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sind naturschutzfachliche Regelungen zu beachten. Dies gilt zum Beispiel für die Entwicklungsziele in den Naturparks und die Nutzungsregelungen und -verbote in den Landschaftsschutzgebieten. Insbesondere soll das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben und gepflegt werden. [...]

Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ergänzen die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und sollen zu einer nachhaltigen Erholungs- und Tourismusentwicklung im Binnenland beitragen. Das aktive Natur- und Landerleben soll dabei im Vordergrund

stehen. Maßnahmen zur Erholungs- und Tourismusentwicklung können hier auch zur Stärkung der Daseinsvorsorge beitragen.

Zum Erleben von Natur und Landschaft tragen insbesondere attraktive Rad- und Wanderwege bei. Sie verbinden nicht nur touristisch interessante Ziele, sondern stellen auch eine sehr umweltverträgliche Form der Freizeitgestaltung für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste dar (auf die in Kapitel 4.4 genannten Radfernwege wird verwiesen).

Absatz 5 Grundsatz (Auszug)

Kernbereiche für die Erholung sind:

- im Kreis Herzogtum Lauenburg (u.a.)
 - Wälder und Seen um Mölln
 - Ratzeburger See
 - Salemer See

[...]

In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden.

In den Kernbereichen, die durch Vorranggebiete für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft überlagert werden, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und die Qualitäten des Naturraumes beziehungsweise der Kulturlandschaft besonders gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Kernbereiche für Erholung, die in guter Zuordnung zu den Ober- und Mittelzentren beziehungsweise zwischen den Siedlungsachsen liegen, dienen vor allem der Naherholung. Diese Funktion soll naturverträglich entwickelt werden.

Begründung zu Absatz 5 (Auszug) (siehe Pläne 11 und 12 im Anhang)

Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete die Bereiche festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist. In Ausnahmefällen wurden auch außerhalb der Entwicklungsgebiete Kernbereiche für Erholung festgelegt, wenn der Bereich in der Nähe zu einem Oberzentrum liegt und eine gute Erschließung mit Erholungswegen aufweist oder erschlossen werden kann (Naherholung). Grundlage dafür ist ebenfalls der oben genannte Fachbeitrag.

Die Kernbereiche für Erholung umfassen im Planungsraum sowohl Teile der Naturparke als auch Teile von Seen- und Flusslandschaften sowie Wald- und Offenlandgebiete. Einbezogen wurden Ortslagen, wenn neben einer räumlichen Nähe eine gebündelte Erholungsinfrastruktur erkennbar ist (zum Beispiel Museen, sehenswerte Altstadt, Freizeiteinrichtungen, Anbindung an regionale und/oder überregionale Erholungswegenetze). Als bandartige Kernbereiche sind planungsraumübergreifend der Nord-Ostsee-Kanal sowie kreisgrenzenübergreifend der Elbe-Lübeck-Kanal festgelegt. [...]

2.1.3.2 Stellungnahme der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Die Darstellung der Kernbereiche für Erholung wird von den betroffenen Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht unterstützt, da die Kernbereiche u.a. die Ortslagen teilweise oder sogar vollständig überlagern (siehe Abb. 8 und 9) und gemäß Landesentwicklungsplan 2021 Tabuflächen für Solar-Freiflächenanlagen darstellen. Die Kernbereiche belegen in Grambek bis auf eine kleine Restfläche im südöstlichen Waldgebiet das gesamte Gemeindegebiet. Vorteile durch die Darstellung des Kernbereichs sind für die Gemeinden Alt-Mölln und Grambek nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die Gemeinden sehen erhebliche Konflikte bezüglich Siedlungsentwicklung und Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteversorgung.

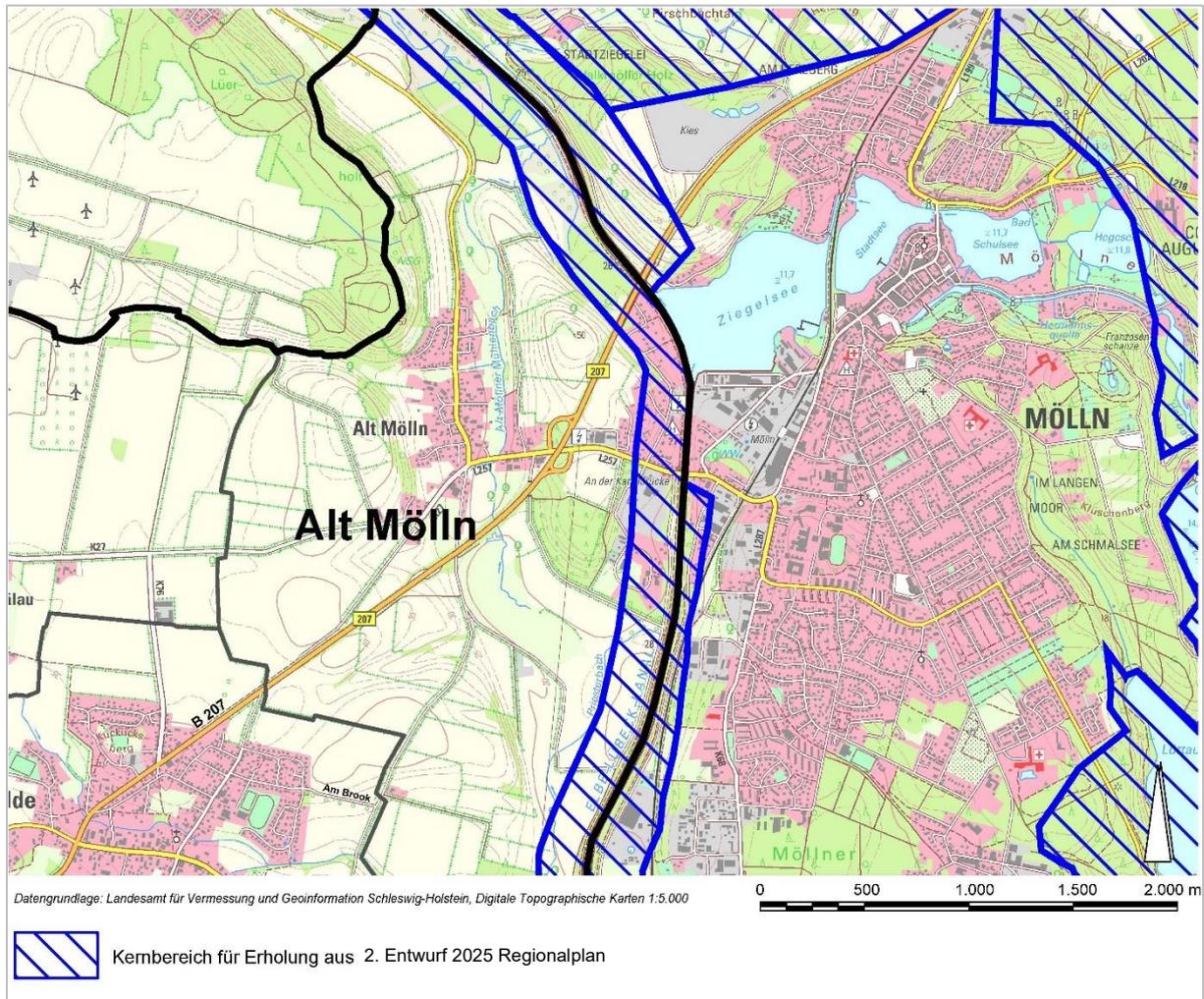


Abb. 8: Kernbereich für Erholung über Siedlungsflächen in Alt-Mölln⁷

⁷ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: 2 Entwurf 2025 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C; eigene Darstellung

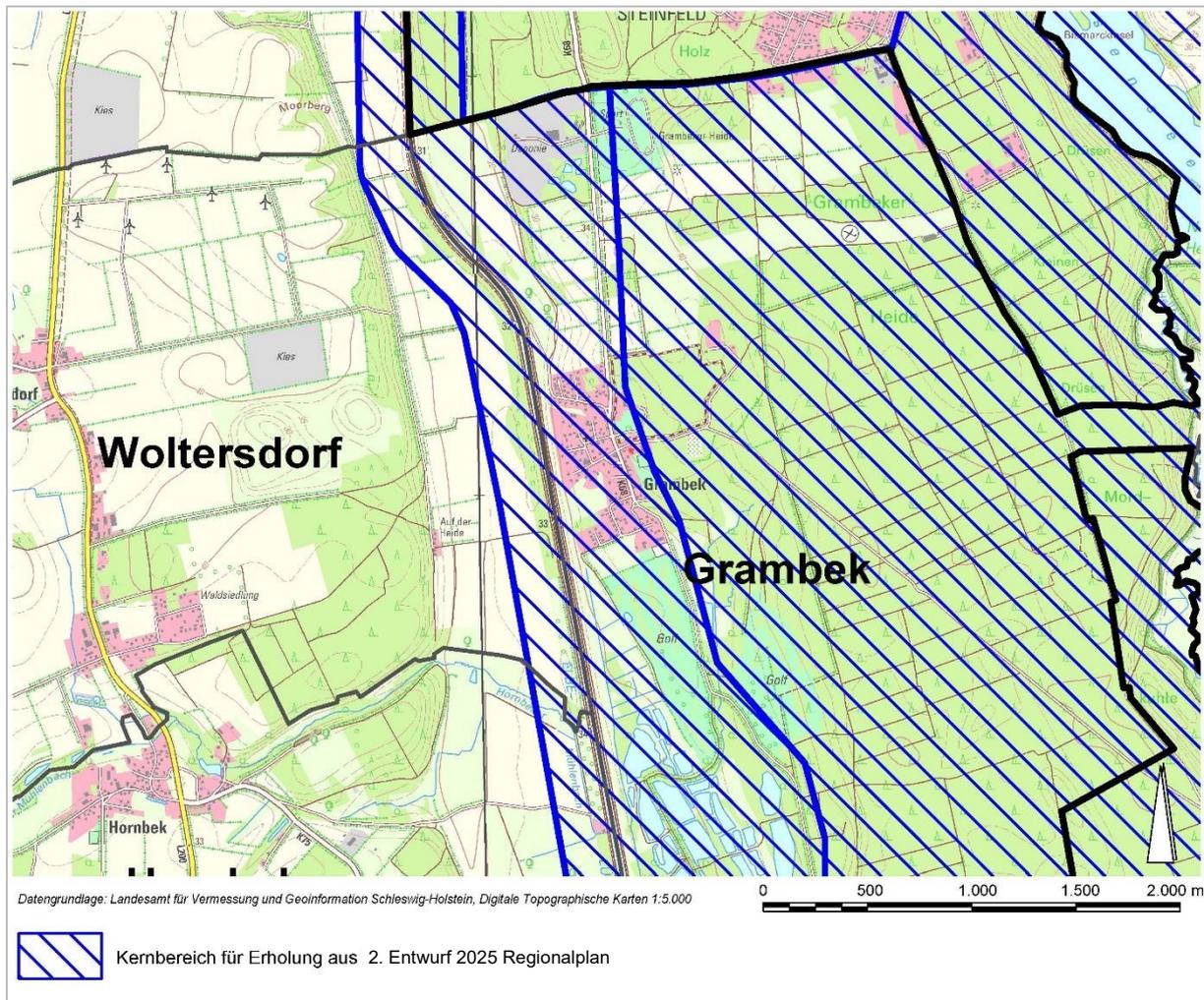


Abb. 9: Kernbereich für Erholung über Siedlungsflächen in Grambek⁸

Forderungen der Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Sofern in der Karte (Teil C) eine Reduzierung der "Kernbereiche für Erholung" nicht darstellbar erscheint, müssen im Text (Teil B) in den Grundsätzen zu den "Kernbereichen für Erholung" bereits deutliche räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Kernbereich für Erholung" formuliert werden, um Alt-Mölln und Grambek bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Siedlungsentwicklungen, Solar-Freiflächenanlagen und die kommunale Wärme- und Kälteversorgung zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen vom Kernbereich für Erholung unbeplanten Bereich zuzugestehen.

Der Vergleich mit anderen Abwägungen der Landesplanungsbehörde zum gleichen Inhalt zeigt, dass es sich bei den ersten beiden Absätzen der Abwägung um eine pauschale Abwägungsformulierung ohne konkreten örtlichen Bezug handelt. Der Verweis auf ein sogenanntes "Fachgutachten" kann fachlich nicht bewertet und nachvollzogen werden, da das Fachgutachten für die Gemeinden nicht zugänglich ist.

In der Abwägung der Landesplanungsbehörde heißt es: "Als Kernbereiche für Erholung wurden (in der Regel) innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Bereiche

⁸ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesplanungsbehörde: 2 Entwurf 2025 – Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein. Teile A, B und C; eigene Darstellung

festgelegt, in denen eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur vorhanden ist." Demnach weisen die Wohngebiete mit den Straßenzügen in Alt-Mölln und Grambek, das Gewerbegebiet südlich der L 257 in Alt-Mölln und das Abfallwirtschaftszentrum in Grambek eine besonders hohe landschaftliche Qualität und eine gebündelte Erholungsinfrastruktur auf. Diese Fehlzuzuweisung, verursacht durch eine grobe Grenzziehung mittels eines dicken Strichs über Wohn- und Gewerbeflächen sowie das Abfallwirtschaftszentrum, bewirken die in der Stellungnahme des Amtes Breitenfelde zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans prognostizierten Konflikte mit den bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen und zukünftigen Entwicklungen innerhalb und am Ortsrand der bereits besiedelten Ortslagen und im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums. Die Gemeinden sehen erhebliche Konflikte eines Kernbereichs für Erholung durch Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen, bezüglich Siedlungsentwicklungen und bezüglich der Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteversorgung.